



MICHAEL VIETZ

Mitglied des Deutschen Bundestages

Berlin, 01.06.2017

Persönliche Erklärung nach § 31 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zu den namentlichen und einfachen Abstimmungen über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 90, 91c, 104b, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g) – Drucksache 18/11131 –

Dieses umfangreiche Paket an Änderungen des Grundgesetzes birgt unter dem Strich ein wenig mehr Licht denn Schatten, so dass ich letzten Endes trotz größerer grundsätzlicher Bedenken diesem zustimme.

Die gesamtstaatliche Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland muss zweifellos zu jeder Zeit und auf jeder staatlichen Ebene gegeben sein. Ebenso die klare Definition von Zuständigkeit und letztendlicher Verantwortung für Entscheidungsprozesse. Entscheidend hierfür ist die finanzielle Planungssicherheit von Bund und Ländern.

Dieser Gesetzentwurf ist die gelebte finanzielle Solidarität des Bundes mit den Ländern. Ungeachtet der Tatsache, dass ein Gutteil der Steuereinnahmen in Deutschland bereits den Ländern zu ihrer Aufgabenerfüllung zufließen.

Die Länder werden von manchen Aufgaben, so zum Beispiel der Bundesauftragsverwaltung für die Bundesautobahnen, entlastet. Dies gibt die Hoffnung, dass sich Unterhaltung und Ausbau des Autobahnnetzes durch die einheitliche Führung durch den Bund signifikant verbessern wird. Eine von vielen Bürgerinnen und Bürgern befürchtete Privatisierung der Bun-

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-78772
Fax: +49 30 227-76772
michael.vietz@bundestag.de

Wahlkreisbüro Hameln
Neue Marktstraße 32
31785 Hameln
Telefon: +49 5151 9618801
Fax: +49 30 227-76772
www.michael-vietz.de



MICHAEL VIETZ

Mitglied des Deutschen Bundestages

des Autobahnen sehe ich hier nicht, diese bleiben unveräußerliches Bundeseigentum. Allerdings komme ich nicht umhin festzustellen, dass in den Ländern mit einer guten funktionierenden Auftragsverwaltung wie Niedersachsen zukünftig Synergieeffekte für effektive Straßenverwaltung und Straßenbau wegfallen werden.

Durch die Einführung eines Ausnahmetatbestands zu Art. 104b GG kann der Bund für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen im Bereich der Bildungsinfrastruktur Finanzhilfen gewähren. Damit wird die grundsätzlich gegebene ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder aufgrund des grundsätzlich bundesweit festzustellenden, je nach Bundesland und Kommune aber doch erheblich variierenden Sanierungs- und Modernisierungsbedarfs im Interesse einer angemessenen und zeitgemäßen Bildung unserer Kinder durchbrochen.

Diejenigen, die in der Vergangenheit hier aus welchen Gründen auch immer nachlässig waren, können zukünftig Hilfe vom Bund erhalten. Mit allen nachvollziehbaren Irritationen bei denjenigen, die ihrer Verantwortung bislang aus eigener Kraft nachgekommen sind. Ebenso mit dem Risiko, dass teilweises leichtsinniges Unterlassen bei der eigenen Aufgabenerfüllung, zukünftig vom Bund mit Förderung belohnt wird.

Aus der Sicht des Bundes ist dabei sicherlich zu begrüßen, dass die Kriterien für die Bestimmung der förderberechtigten finanzschwachen Kommunen durch Bundesgesetz oder in den abzuschließenden Verwaltungsvereinbarungen festgelegt werden sollen.

Dies gilt auch für die Ergänzung des Art. 104b GG, die dem Bund nun die Möglichkeit eröffnet, über die bei der Gewährung von Finanzhilfen vorgesehene Festlegung der Investitionsbereiche und der Art der zu fördernden Investitionen hinaus auch die Grundzüge der Ausgestaltung der Länderprogramme zur Verwendung der Finanzhilfen festzulegen.

Ein weiterer aus der Sicht des Bundes begrüßenswerter Aspekt ist die Ermächtigung des Bundesrechnungshofs in Art. 114 GG, im Rahmen der ihm obliegenden Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes hinsichtlich der zweckentsprechenden Verwendung von Bundesmitteln im Bereich von Mischfinanzierungstatbeständen auch Erhebungen bei den mit der Mittelbewirtschaftung beauftragten Dienststellen der Landesverwaltung durchzuführen. Dies ist ein begrüßenswerter Schritt zur Verbesserung der Transparenz der Verwendung der vom Bund den Ländern zur Verfügung gestellten Mittel.



MICHAEL VIETZ

Mitglied des Deutschen Bundestages

Diese aus der Vielzahl der Maßnahmen zur Gewährleistung der gesamtstaatlichen Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit herausgegriffenen Aspekte illustrieren deutlich die immer weiter zunehmende – und in Anbetracht des Zustimmungsbedürfnisses durch den Bundesrat faktisch irreversible – Bereitschaft der Länder, Teile ihrer Souveränität gegen finanzielle Vorteile aufzugeben. Sie lassen sich damit in einem immer größeren Maße vom Bund an dem berühmten „goldenen Zügel“ führen und gefährden damit langfristig den föderalen Staatsaufbau unseres Landes.

Des Weiteren ist zu befürchten, dass dieser Akt der Solidarität des Bundes als Belohnung verantwortungslosen Handelns aufgefasst wird. Ich bin der Auffassung, dass derjenige, der aufgrund falscher Prioritäten die Funktionsunfähigkeit wichtiger Lebensbereiche herbeiführt, nicht automatisch auf die Hilfe des Bundes setzen kann und darf. Alles andere wäre ein falscher Anreiz.

Diese zukünftig grundgesetzlich festgelegten Maßnahmen sind faktisch irreversibel. Eine Evaluierung und gegebenenfalls erforderliche Korrektur bzw. Rücknahme ist zwar nicht aus rechtlichen, aber doch aus tatsächlichen Gründen wenig wahrscheinlich. Bewährt sich eine dieser Regelungen nicht, so wird der Bund sie nur mit noch größeren Zugeständnissen an die Länder korrigieren können. Damit ist ein derzeit noch nicht abschätzbares Erpressungspotenzial gegeben.

Vor diesem Hintergrund hätte ich eine abstrakt-generelle Regelung im Grundgesetz mit einer einfachgesetzlichen Konkretisierung deutlich bevorzugt.

Trotz dieser Bedenken und Sorgen stimme ich letztendlich dieser umfassenden Änderung des Grundgesetzes zu. Ich hege die Hoffnung, dass die Vielzahl der Maßnahmen zur Stabilisierung der Finanzen der Bundesländer - und ihrer Kommunen - auf Sicht greifen werden. Die Vorteile und Chancen der in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen übertreffen die Nachteile und Risiken in meiner Einschätzung um einen winzigen Hauch.